

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Beteiligte

Az. E 11-2019

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 25. Oktober 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 700 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit 01. Januar 2005 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, -BörsG-) als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte hat ihre Quartalsmitteilung 1/2019 (Q1/2019) in der deutschen und der englischen Sprache bis zum 17. September 2019 noch nicht über die Exchange Reporting System – Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB übermittelt.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals vier Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits am 09. Mai 2019 hatte die Beteiligte in einem Telefongespräch mitgeteilt, dass der Q1/2019 voraussichtlich verspätet übermittelt werde.

Die Beteiligte hatte bereits den Jahresfinanzbericht 2018 nicht fristgerecht übermittelt und wurde von dem Sanktionsausschuss durch Beschluss vom 06. September 2019 (E 6 -2019) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15.400 Euro belegt.

Unter dem 25. September 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die Q1/2019 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstößes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro zu belegen.

Am 25. September 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Innerhalb der gesetzten Frist hat die Beteiligte keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie die Q1 2019 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4, 5 Börsenordnung (Stand: 04. Dezember 2017, 31. Januar, 11. Juni, 19. September und 03. Dezember 2018) hat der Emittent zugelassener Aktien die erste Quartalsmitteilung bzw. den ersten Quartalsfinanzbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der Q1/2019 bis zum 31. Mai 2019 zu übermitteln.

6. Die Beteiligte hat den vollständigen Q1/2019 in deutscher und englischer Sprache jedoch bis zum 17. September 2019 noch nicht übermittelt und ist damit um mehr als drei Monate in Verzug.
7. Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß gegenüber der Geschäftsführung der FWB bereits Anfang Mai 2019 angekündigt und wurde von dieser über die Folgen des Fristverstoßes und die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung zum Prime Standard belehrt.
8. Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).
9. Die Beteiligte traf die normative Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten - erforderlichenfalls auch durch Inanspruchnahme externer Hilfe -sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgpflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Dass ihr auch durch das Ergreifen außerordentlicher Maßnahmen die Einhaltung der Berichtsfrist nicht möglich war, hat die Beteiligte nicht dargelegt und nachgewiesen.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

Die Zulassungsfolgeflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehreren Monaten ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß hält der Sanktionsausschuss im Anschluss an den überzeugenden Vorschlag der Geschäftsführung die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 7.700 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Gewicht des Verstoßes
Dauer des Verstoßes
Grad der Verantwortung
Marktkapitalisierung des Emittenten
Kooperationsbereitschaft
konkrete Abhilfemaßnahmen
Wiederholungstat
Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Q1/2019 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage der Quartalsmitteilung 2019 weniger schwer wiegt als die verspätete Vorlage eines Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht. Zu berücksichtigen ist jedoch ferner, dass die Quartalsmitteilung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung der Q1/2019 von mehr als drei Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten und insbesondere auch dessen finanzielle Situation zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 1,1 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.

Zugunsten der Beteiligten war in die Ermessensüberlegungen einzubeziehen, dass sie ihre Zulassungsfolgepflichten bisher ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Umstand, dass die Beteiligte auch den Jahresfinanzbericht 2018 nicht fristgerecht eingereicht hat und insoweit unter dem Aktenzeichen E 6-2019 ein weiteres Sanktionsverfahren anhängig war, wird nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, da insoweit bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Übermittlungsfrist des Q1/2019 keine bestandskräftige Entscheidung vorlag und das in diesem Verfahren verhängte Ordnungsgeld seine Warnwirkung noch nicht entfalten konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
